

**Gesellschaft für Sozialen Fortschritt
Deutsches Zentrum für Altersfragen
Berlin, 6. Mai 2009**

Das Spannungsfeld von Pflege und Behinderung – auf dem Weg zu einem Gesamtkonzept?

**Prof. Dr. Felix Welti
Hochschule Neubrandenburg**

I. Einführung

II. Grundlagen

1. Begriffe

2. Gesetzliche Systeme

3. Dienste und Einrichtungen

4. Berufsgruppen und Wissenschaften

III. Einzelfragen

1. Beratung und Unterstützung

2. Bedarfsfeststellung

3. Leistungs- und Qualitätsstandards

4. Einrichtungbezogene und subjektbezogene Hilfe

5. Persönliches Budget

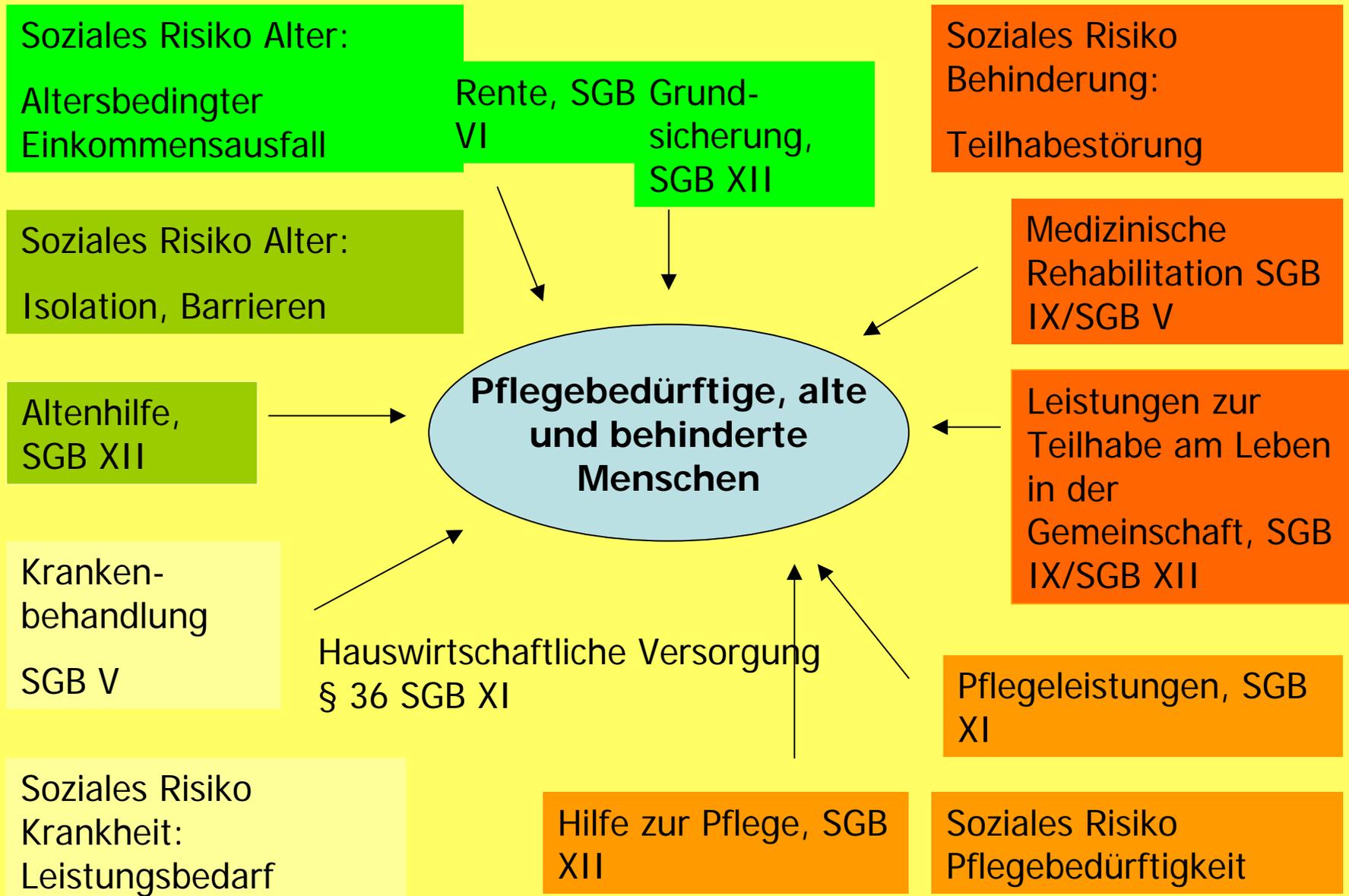
IV. Ausblick

I. Einführung

„Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist ein Gesamtkonzept der Betreuung und Versorgung pflegebedürftiger, behinderter und alter Menschen notwendig.“

**Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 16.
Wahlperiode des Deutschen Bundestages**

Abschnitt 7.1. Allgemeine Fragen der Gesundheitspolitik



I. Einführung

„Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist ein Gesamtkonzept der Betreuung und Versorgung pflegebedürftiger, behinderter und alter Menschen notwendig.“

**Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 16.
Wahlperiode des Deutschen Bundestages**

Abschnitt 7.1. Allgemeine Fragen der Gesundheitspolitik

I. Einführung

II. Grundlagen

1. Begriffe

a. Behinderung

b. Pflegebedürftigkeit

c. Teilhabe

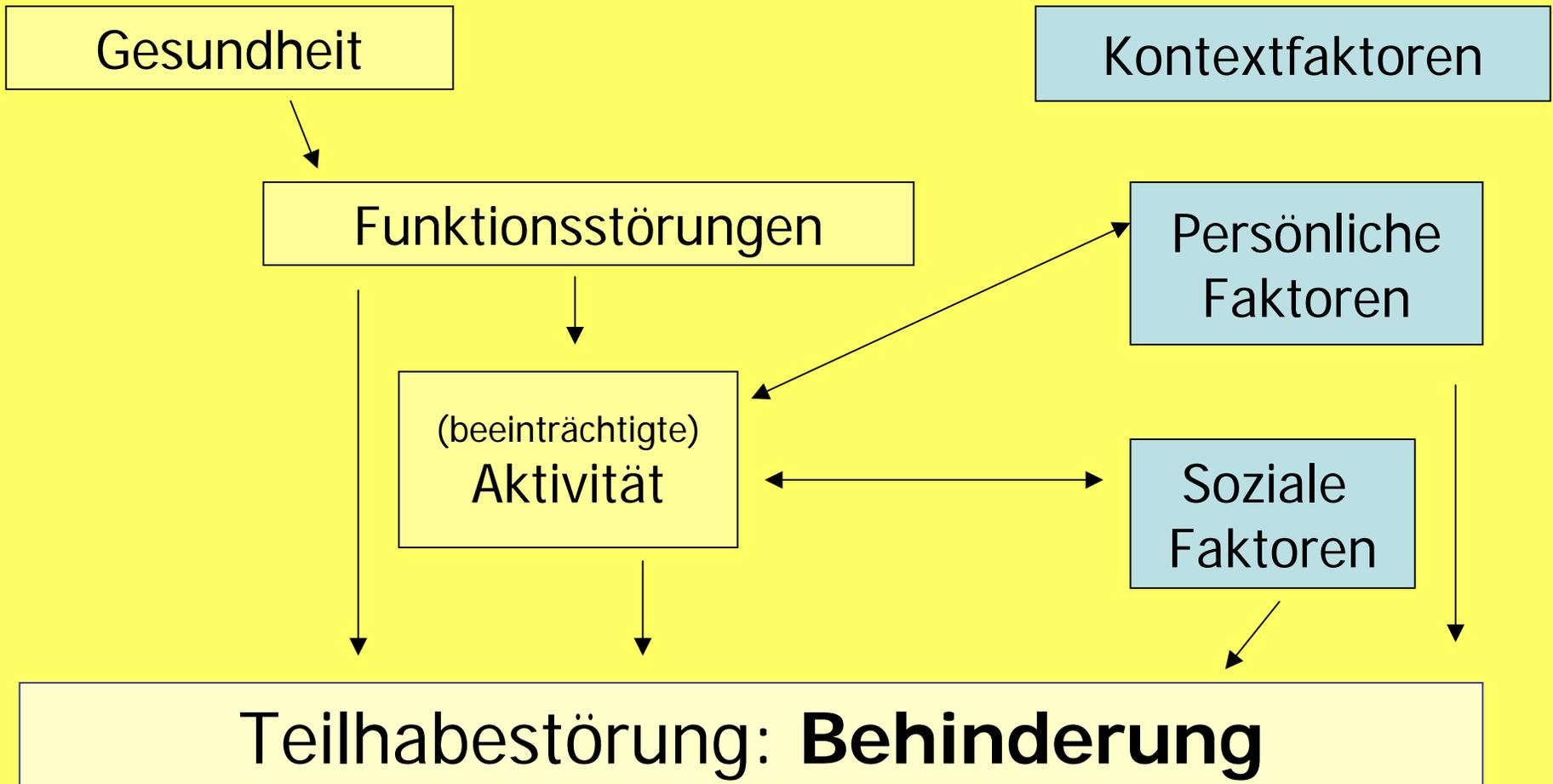
d. Rehabilitation

Behinderung

§ 2 Abs. 1 SGB IX:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate **von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen** und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

Behinderung nach ICF



Pflegebedürftigkeit

§ 14 Abs. 1 SGB XI:

„Pflegebedürftig (...) sind Menschen, die **wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung** für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße (...) der Hilfe bedürfen.“

Pflegebedürftigkeit

- Über § 14 SGB XI hinausgehender Bedarf schon heute in § 61 SGB XII und § 45a SGB XI aberkannt
- Neuer Vorschlag stellt auf Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und Fähigkeitsstörungen ab
- Ein an der ICF orientiertes Begriffs- und Klassifikationssystem besteht nicht
- Wer pflegebedürftig ist, ist auch behindert
- Nicht alle pflegebedürftigen Menschen sind alt

SGB IX: Leistungen zur Teilhabe

Leistungsgruppen:

Medizinische Rehabilitation

Teilhabe am Arbeitsleben

Teilhabe am Leben in der
Gemeinschaft

Rehabilitationsträger:

Rentenversicherung

Krankenkassen

Sozialhilfe (Eingliederungshilfe)

...

Pflege

Pflegeleistungen

Pflegeversicherung

Sozialhilfe

(Hilfe zur Pflege)

„Entscheidend ist vielmehr, dass der Klägerin eine verantwortungsbewusste Entscheidung über das eigene Schicksal nicht mehr möglich ist, sie also wegen des Fehlens eigenbestimmter Bestimmungsmöglichkeiten quasi zum ‚Objekt der Pflege‘ geworden ist. (...) Eine Rehabilitation ist dann mangels Erfolgsaussichten nicht mehr möglich, der Ist-Zustand der Behinderung nicht mehr behebbar.“

(BSG vom 22.07.2004, Az. B 3 KR 5/03 R – Lagerungsrollstuhl)

Ziele der Teilhabeleistungen:

So wenig Pflegebedürftigkeit wie möglich

Teilhabe trotz Pflegebedürftigkeit

Medizinische
Rehabilitation §
26 SGB IX

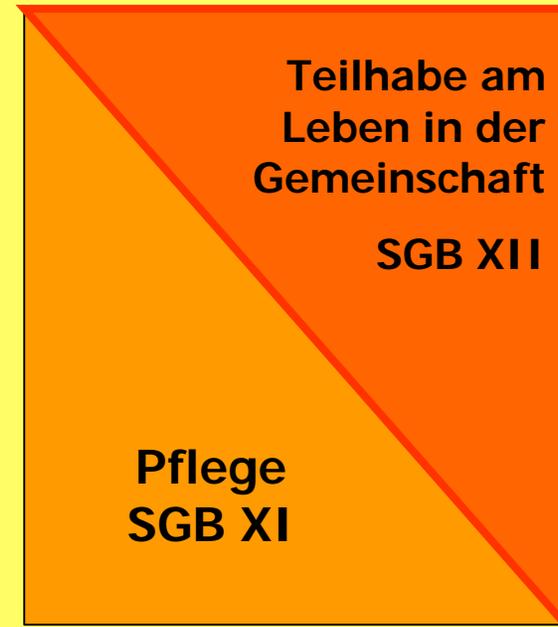
Träger vor allem:
Krankenkasse (SGB V)

Teilhabe am Leben
in der Gemeinschaft
§ 55 SGB IX

Träger vor allem:
Sozialhilfe (SGB XII)

Teilhabe und Pflege

- Leistungsziel § 55 I SGB IX:
Teilhabe und Unabhängigkeit von
Pflege
- Vorrang der Leistungen zur
Teilhabe, § 8 SGB IX, § 18 I 3 SGB XI
- Gleichrang der
Leistungsgewährung, § 13 III 3 SGB
XI; kein Nachrang der
Eingliederungshilfe zur Pflege
- Leistungsgewährung durch nur
einen Träger nach Vereinbarung
möglich, § 13 IV SGB XI



Teilhabe und Inklusion

BRK Art. 3 Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind

- a) die Achtung der den Menschen innewohnenden **Würde**, seiner individuellen **Autonomie**, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner **Unabhängigkeit**;
- b) die **Nichtdiskriminierung**;
- c) die volle und wirksame **Teilhabe** an der Gesellschaft und **Einbeziehung** in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der **Unterschiedlichkeit** von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die **Chancengleichheit**;
- f) die **Zugänglichkeit**; (...)

Ziele der Teilhabeleistungen:

So wenig Pflegebedürftigkeit wie möglich

Teilhabe trotz Pflegebedürftigkeit

Medizinische
Rehabilitation §
26 SGB IX

Träger vor allem:
Krankenkasse (SGB V)

Teilhabe am Leben
in der Gemeinschaft
§ 55 SGB IX

Träger vor allem:
Sozialhilfe (SGB XII)

I. Einführung

II. Grundlagen

1. Begriffe

2. Gesetzliche Systeme

a. Pflege (SGB XI, § 61 SGB XII)

I. Einführung

II. Grundlagen

1. Begriffe

2. Gesetzliche Systeme

a. Pflege (SGB XI, § 61 SGB XII)

b. Medizinische Rehabilitation (SGB V)

I. Einführung

II. Grundlagen

1. Begriffe

2. Gesetzliche Systeme

a. Pflege (SGB XI, § 61 SGB XII)

b. Medizinische Rehabilitation (SGB IX; SGB V)

c. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (SGB IX; § 54 SGB XII):

- Kann in Einrichtungen auch Pflege umfassen, § 55 SGB XII, § 43a SGB XI
- Keine freie Wahl zwischen den Systemen, § 55 II SGB XII
- Sozialhilfe grundsätzlich bedürftigkeitsabhängig

I. Einführung

II. Grundlagen

1. Begriffe

2. Gesetzliche Systeme

3. Dienste und Einrichtungen

a. Pflegeeinrichtungen

- Pflegeheime erbringen Leistungen zur Pflege, Betreuung und Versorgung (§§ 43, 84 SGB XI)
- Teilhabe darf nicht im Vordergrund stehen (§ 71 IV SGB XI)
- Leitung durch Pflegefachkraft (§ 71 III SGB XI)

I. Einführung

II. Grundlagen

1. Begriffe

2. Gesetzliche Systeme

3. Dienste und Einrichtungen

a. Pflegeeinrichtungen

b. Behinderteneinrichtungen

- keine gesetzliche Definition

- Pflege kann erbracht werden; Leistung ist auf 256 € begrenzt (§ 43a SGB XI)

I. Einführung

II. Grundlagen

1. Begriffe

2. Gesetzliche Systeme

3. Dienste und Einrichtungen

a. Pflegeeinrichtungen

b. Behinderteneinrichtungen

c. Rehabilitationseinrichtungen

- Unter ständiger ärztlicher Leitung (§ 107 II SGB V)
- Zum Versorgungsmanagement im Übergang zur Pflege verpflichtet (§ 11 IV SGB V)

I. Einführung

II. Grundlagen

1. Begriffe

2. Gesetzliche Systeme

3. Dienste und Einrichtungen

4. Berufsgruppen und Wissenschaften

a. Pflege

b. Medizin

c. Pädagogik

d. Dienstleistung

I. Einführung

II. Grundlagen

III. Einzelfragen

1. Beratung und Unterstützung

- Hausärzte (§ 73 I Nr. 4 SGB V)
- Krankenhäuser (§ 11 IV SGB V)
- Gemeinsame Servicestellen (§ 22 SGB IX)
- Pflegestützpunkte (§§ 7a, 92c SGB XI)

I. Einführung

II. Grundlagen

III. Einzelfragen

1. Beratung und Unterstützung

2. Bedarfsfeststellung

- Pflege: MDK/ Pflegekasse (§ 18 SGB XI):
Bedarfsfeststellung ohne Teilhabe,
Versorgungsplan

- Medizinische Rehabilitation: MDK/ Krankenkasse
(§ 275 SGB V/ § 10 I SGB IX): Bedarfsfeststellung
ohne Pflege, Teilhabeplan

- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft:
Sozialhilfe/ Gesundheitsamt (§ 59 SGB XII/ § 10 I
SGB IX): Bedarfsfeststellung nach vielen
Systemen, Gesamtplan

I. Einführung

II. Grundlagen

III. Einzelfragen

1. Beratung und Unterstützung

2. Bedarfsfeststellung

3. Leistungs- und Qualitätsstandards

I. Einführung

II. Grundlagen

III. Einzelfragen

1. Beratung und Unterstützung

2. Bedarfsfeststellung

3. Leistungs- und Qualitätsstandards

4. Einrichtungsbezogene und subjektbezogene Hilfe

- 1 Million Menschen leben in Heimen

- Bedarf an Unterstützung wird zwischen Heim und Träger definiert

Selbstbestimmt Leben

BRK Art. 19 Die Vertragsstaaten (..) anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gesellschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen

gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben; (...)

Selbstbestimmt Leben?

SGB XII § 13 (1) (...) 3 Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. 4 Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. 5 Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. 6 Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

I. Einführung

II. Grundlagen

III. Einzelfragen

1. Beratung und Unterstützung

2. Bedarfsfeststellung

3. Leistungs- und Qualitätsstandards

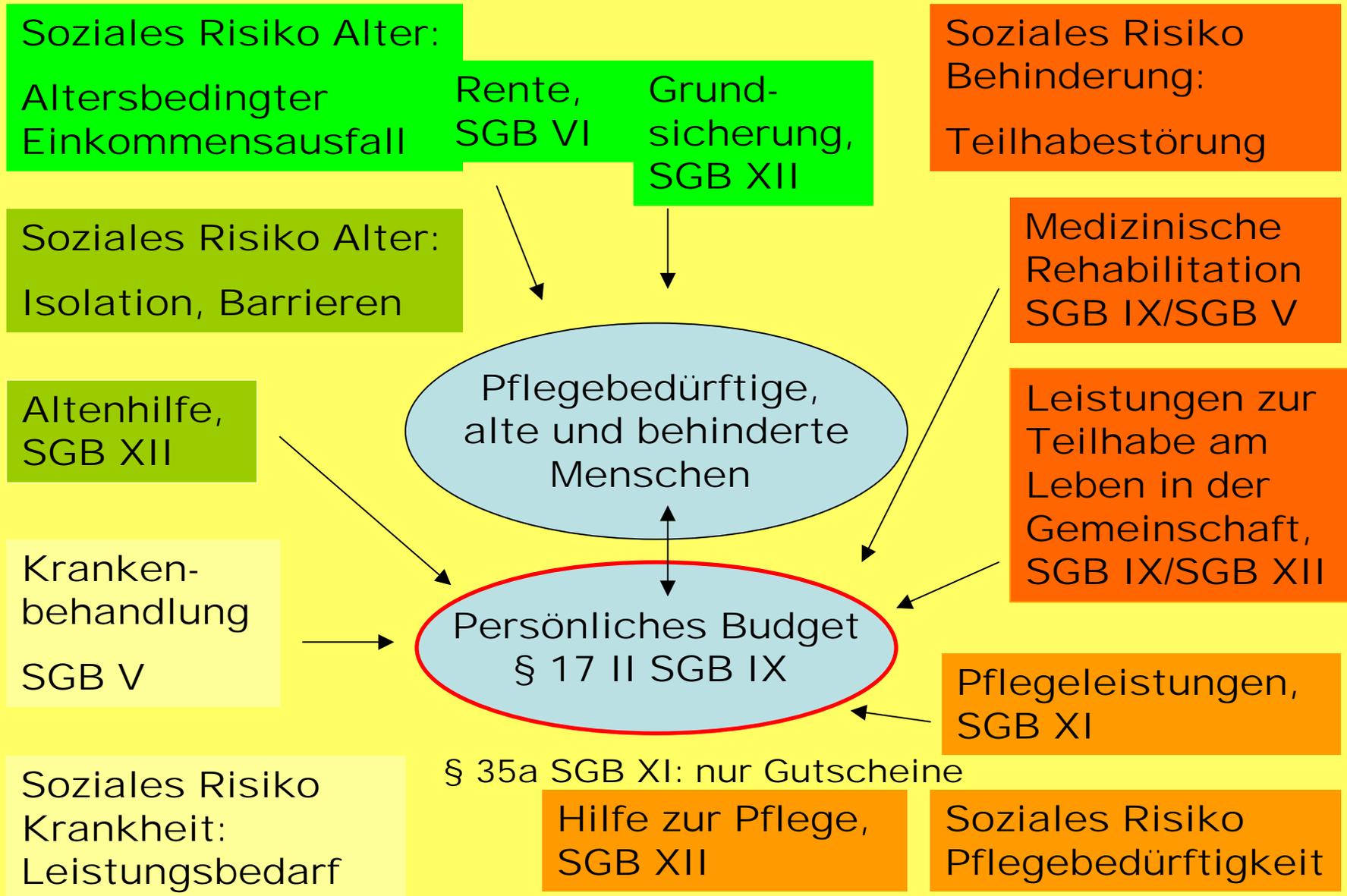
5. Persönliches Budget

- Anspruch nach § 17 II SGB IX

- Einbezug aller Leistungen zur Teilhabe, Krankenbehandlung und Pflege

- Einschränkung bei Pflege durch § 35a SGB XI: nur ambulant und nur durch Pflegegeld oder Gutscheine

- keine Öffnung trotz positiver Modellversuche



IV. Ausblick

„Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist ein Gesamtkonzept der **Betreuung und Versorgung, Teilhabe und Inklusion** pflegebedürftiger, behinderter und alter Menschen notwendig.“